

**Satzung der Externenprüfungsordnung
für die Fachrichtungen
„Internationales Projektmanagement“ und
„Agiles Projekt- und Transformationsmanagement“
Master of Business Administration (MBA)
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

**vom 15. November 2018
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Februar 2022**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27. Januar 2022 die nachstehende Satzung vom 17. Juni 2020, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfungsordnung) zum Master of Business Administration - MBA in den Fachrichtungen „Internationales Projektmanagement“ und „Agiles Projekt- und Transformationsmanagement“.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind § 3 und § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils für Masterstudiengänge.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
 2. eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird,
 3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an Vorbereitungskursen.
- (2) Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft der zuständige Studiendekan und ein/eine weitere/r im Programm tätige Dozentin / Dozent mit mind. Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus kann ein Eignungsgespräch geführt oder sonstige Maßnahmen zur Eignungsfeststellung ergriffen werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen. Zudem ist ein persönliches Zulassungsgespräch zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

§ 4 Modulinhalt und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an den betreffenden Vorbereitungskurs des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Nach der Zulassung zur Externenprüfung ist ein Wechsel der Fachrichtung bis zum Ende des 1. Semesters mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät Wirtschaft und Recht und der wissenschaftlichen Leitung möglich.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich im 3. Semesters aber nicht vor erfolgreichem Abschluss der Studienarbeit zu vereinbaren.
- (4) Seminararbeiten, die Studienarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (5) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen in FLEX NOW an.

§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration - MBA für die Fachrichtung „Internationales Projektmanagement“ oder „Agiles Projekt- und Transformationsmanagement“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.
- (5) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.
- (6) Erstellt ein Bewerber eine weitere Masterarbeit und belegt die erforderlichen Module aus der zunächst nicht gewählten Fachrichtung, kann ein weiterer Master of Business Administration – MBA für die zweite Fachrichtung „Internationales Projektmanagement“ oder „Agiles Projekt- und Transformationsmanagement“ verliehen werden. Wurde die Masterarbeit für den ersten Grad mit der Note 2,0 oder besser bewertet und eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht, kann die Masterarbeit bei Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht für den weiteren Grad anerkannt werden.

§ 6 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 31. Oktober 2018 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 5 Abs. 2) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung für die Externenprüfung „Internationales Projektmanagement“ und „Agiles Projekt- und Transformationsmanagement“ zum Master of Business Administration der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 17. Juni 2020 tritt zum 1. September 2020 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2020 begonnen haben, beenden es nach der bisher gültigen Fassung.
- (3) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 8. Februar 2022 tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Legende:

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für die Modulnote
K = Klausur
M = mündl. Prüfung
Mo = Monate
MA = Masterarbeit
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
R = Referat / Präsentation
S = schriftliche/zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

B. BESONDERER TEIL

2. Module und Modulprüfungen

Semester	Modul- Nummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	414-001	Management 1 <i>Management 1</i>	6	4		K90		6	
	414-002	Entscheidungsorientiertes Rechnungswesen <i>Managerial Accounting</i>	6	3		K60 +S	60/40	6	
	414-003	Projektmanagement 1 <i>Project Management 1</i>	6	4		K90		7	
	414-004	Persönliche Kompetenzen <i>Individual Competences</i>	6	3		R		6	
	414-005	Controlling <i>Controlling</i>	6	3		K90		6	
	Gesamt Semester 1			30	17				
2	414-006	Management 2 <i>Management 2</i>	6	3		K90		7	
	414-007	Projektmanagement 2 <i>Projektmanagement 2</i>	6	4		K120/R	50/50	8	
	414-008	Führungskompetenzen <i>Leadership Competences</i>	6	4		R		7	
	414-009	Studienarbeit <i>Seminar Paper</i>	6	2		StA		7	
	414-011	Modul 1 aus Programm 1	6	4		S		8	
	414-014	Modul 1 aus Programm 2	6	4		S		8	
	Gesamt Semester 2			30	17				
3	414-012	Modul 2 aus Programm 1	6	4		K90		8	
	414-013	Modul 3 aus Programm 1	6	4		R		8	
	414-015	Modul 2 aus Programm 2	6	4		K90		8	
	414-016	Modul 3 aus Programm 2	6	4		R		8	
	414-010	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	18	0		MA		16	
	Gesamt Semester 3			30	8				
Gesamt Studium			90	42				100	

Fachrichtung	Programm 1	Programm 2
	Internationales Projektmanagement	Agiles Projekt- und Transformationsmanagement
	Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodule
Modul 1	414-011	414-014
	Internationales Management 1	Agile Management Rollen
	<i>International Management 1</i>	<i>Agile Management Roles</i>
	S	K90
Modul 2	414-012	414-015
	Projektorientierte Unternehmensführung	Agiles Management
	<i>Project-oriented Management</i>	<i>Agile Management</i>
	K 90	K45+S (GM 50/50)
Modul 3	414-013	414-016
	Internationales Management 2	Agiler Transformationsmanager
	<i>International Management 2</i>	<i>Agile Transformation Manager</i>
	R	R

Die Teilnehmer wählen bereits mit der Anmeldung eine der beiden Fachrichtungen. Die Auswahl der Fachrichtung kann noch bis zum Ende des 1. Semesters geändert werden.

Nürtingen, den 8. Februar 2022

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor